

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00363 vom 1. Oktober 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00363

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00363 du 1 octobre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00363 del 1 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

6. Januar 2019 ; Urk.

6/ 119) und verneinte n ach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk.

6/122 - 123 und Urk. 6/131) mit Verfügung vom 6. Mai 2019 (Urk.

6/135 = Urk. 6) einen Renten anspruch der Versicherten.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;

b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die

Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG); dies ist die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung (vgl. BGE 141 V 15 E. 3.2 mit Hinweisen).

Nach der bis 31. Dezember 2017 gültigen Gerichts- und Verwaltungspraxis zur Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode (grundlegend BGE 125 V 146; vgl. Art. 27 und 27 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und Übergangsbestimmung zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018) wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (vgl. Art. 27 IVV) ermittelt. Die Invalidität bestimmt sich in der Folge dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei im Erwerbsbereich praxisgemäss berücksichtigt wird, was die versicherte Person im Gesundheitsfall aus ihrer Teilerwerbstätigkeit erzielen würde. Die Gesamtinvalidität ergibt sich aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten (BGE 131 V 51 E. 5.5.1, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2b und 5c).

E. 1.4

Gemäss dem in Art. 27 bis Abs. 2–4 IVV per 1. Januar 2018 eingeführten neuen Berechnungsmodell für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) werden der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich – weiterhin – summiert (Art. 27 bis Abs. 2 IVV). Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 16 ATSG, wobei das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. a IVV) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die versicherte Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. b IVV). Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 lit. b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Art. 27 bis Abs. 4 IVV).

E. 1.5

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung

hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). 1. 6

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

E. 2

3. Mai 2019 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, es sei ihr ab 1. August 2018 eine ganze Rente zuzusprechen; eventuell sei die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese ergänzende Abklärungen in medizinischer Hinsicht vornehme und über ihren Rentenanspruch neu entscheide (S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 17. Juli 2019 (Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 6. Mai 2019 (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden im Umfang von 28 % eine Erwerbstätigkeit ausüben und im restlichen Umfang von 72 % im anerkannten Aufgabenbereich Haushalt tätig sein würde. Da ihr gemäss der medizinischen Aktenlage nach Eintritt des Gesundheitsschadens die Ausübung einer behinderungsangepassten Erwerbstätigkeit im Umfang von

28 % eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten sei, und da im Aufgabenbereich des Haushalts keine Einschränkung bestehe, sei ein Rentenanspruch zu verneinen (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

). Anlässlich der Abklärung vor Ort im Haushalt vom 12. Dezember 2018 gab die Beschwerdeführerin gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin an, dass sie bei guter Gesundheit weiterhin bei der Z.____ AG im Umfang des bisherigen Arbeitspensums von 28 % als Gebäudereinigerin arbeiten würde (Urk. 6/119 Ziff. 2.5). Die Beschwerdegegnerin qualifizierte die Beschwerdeführerin bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 6. Mai 2019 (Urk. 2) gestützt auf den Haushaltabklärungsbericht vom 16. Januar 2019 (Urk. 6/119) im Umfang von 2

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob seit Erlass der Verfügungen vom 21. März 2013 eine anspruchsrelevante Änderung eingetreten ist. 3. 3.1

Vorerst zu prüfen ist die Statusfrage beziehungsweise die Frage, ob diesbezüglich eine Veränderung eingetreten ist. 3.2

Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch bei der Rentenrevision und im Neuanmeldungsverfahren ist die Methode der Invaliditätsschätzung (Art. 28a IVG) zu bestimmen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 117 V 198 E. 3b).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3, 141 V 15 E. 3.1, 137 V 334 E. 3.2, 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b).

Die Beantwortung der Statusfrage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch die hypothetischen Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Diese Entscheidungen sind als innere Tatsachen wesensmässig einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in der Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (vgl. BGE 144 I 28 E. 2.4 und Urteil des Bundesgerichts 8C_27/2018 vom 26. September 2018 E. 4.1.1). 3.3

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist von Amtes wegen zu prüfen, ob seit der ersten Rentenverfügung zwischenzeitlich eine erneute materielle Prüfung des Rentenanspruchs stattgefunden hat. War dies nicht der Fall, so ist auf die Entwicklung der Verhältnisse seit der ersten Ablehnungsverfügung abzustellen; wie im Revisionsverfahren bleiben allfällige, vorangehende Nichteintretensverfügungen aufgrund des fehlenden Abklärungs- und bloss summarischen Begründungsaufwandes der Verwaltung unbeachtlich (BGE 130 V 71 E. 3.2.3; vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.3 f.).

Die in einem bestimmten Zeitpunkt relevante Methode der Invaliditätsschätzung präjudiziert die künftige Rechtsstellung der versicherten Person nicht (BGE 130 V 343 E. 3.5). 3.4

Zur Beantwortung der Statusfrage ist massgebend, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang die versicherte Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Diese hypothetische Annahme ist anhand des im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Somit ist aufgrund objektiver Umstände zu beurteilen, wie die betreffende versicherte Person in ihrer konkreten Lebenssituation ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen entschieden hätte. Dieser subjektive Entschluss muss nicht zwingend auch der objektiv vernünftigste Entschluss sein (Urteil des Bundesgerichts 8C_731/2010

vom 2. Februar 2011 E. 4.2.1). Entscheidend ist, in welchem Umfang eine versicherte Person ohne Gesundheitsschaden arbeiten würde. 3.5

Grundsätzlich nicht von Bedeutung sind gesundheitlich bedingte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (Urteil des Bundesgerichts 9C_582/2012 vom 27. Mai 2013 E. 4.3). Eine Rentenrevision scheidet daher dann aus, wenn die veränderten Lebensumstände als spezifischer Teil der Invalidenbiographie erscheinen. Diese verläuft beispielsweise im Falle der Geburt eines Kindes dann nicht parallel zur Validenbiographie,

wenn sich die Familienplanung wegen des invaliditätsbedingten Wegfalls beruflicher Optionen verändert hat. Sodann dürfen im Zusammenhang mit einer Statusänderung aus dem Grundsatz, wonach nur Veränderungen in den rechtserheblichen Tatsachen, nicht aber die Neubewertung solcher Tatsachen revisionsbegründend sein können (vgl. Urteil 9C_418/2010 vom 29. August 2011 E. 4.1), keine Rückschlüsse auf die Zulässigkeit einer Rentenrevision gezogen werden. Denn bei einem hypothetischen Geschehen handelt es sich nicht um eine wertende Beurteilung, die von tatsächlichen Veränderungen abgegrenzt werden müsste (Urteil des Bundesgerichts 9C_374/2013 vom 12. November 2013 E. 3.3.2 f.). 3.6

3.6.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vom 30. August 2006 bis 31. Juli 2008 bei der Y.____ GmbH im Umfang von 15 Stunden in der Woche (Urk. 6/25/1-5 Ziff. 2.9) und ab 8. Februar 1999 bei der A.____ AG im Umfang 12.5 Stunden in der Woche (Urk.

6/19/1-8 Ziff. 2.9) als Raumpflegerin tätig war, insgesamt in einem teilzeitlichen Umfang von 65 % (12.5 + 15 ÷ 42 Stunden) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, als sie am 29. Oktober 2007 arbeitsunfähig wurde (Urk. 6/17/1-2 S. 1). Anschliessend wurde sie am 7. November 2007 im Bereich ihrer linken Hüfte operiert. Dabei wurde ihr eine Totalprothese eingesetzt (Urk. 6/17/3-4 S. 1). Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei Erlass der Verfügungen vom 21. März 2013 (Urk. 6/86, Urk. 6/92 und Urk. 6/75), worin der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 30. November 2009 und vom 1. August 2011 bis 30. April 2012 eine ganze Rente zugesprochen wurde, insbesondere auf den Bericht der Ärzte der Universitätsklinik B.____ vom 16. Oktober 2009 (Urk. 6/31/6-8; vgl. Urk. 6/47 S. 1). Darin gingen die se

Ärzte davon aus, dass der Beschwerdeführerin die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Gebäudereinigerin im Umfang eines Arbeitspensums von maximal 50 % zuzumuten sei, und dass die realistische Möglichkeit bestehe, dass in Bezug auf körperlich weniger belastende, vorwiegend sitzende Tätigkeiten mit der Möglichkeit eines häufigen Positionswechsels in Zukunft eine vollständige Arbeitsfähigkeit zu erreichen sei (S. 2). Demgegenüber ging Dr. med. C.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, in seinem Bericht vom 12. Februar 2010 (Urk. 6/40) davon aus, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr als Gebäudereinigerin arbeiten könne, und attestierte ihr eine Arbeitsunfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten von 50%. Die Beschwerdegegnerin qualifizierte die Beschwerdeführerin bei Erlass der Verfügungen vom 21. März 2013 (Urk. 6/86, Urk. 6/92 und Urk. 6/75) gestützt auf den Haushaltabklärungsbericht vom 12. April 2010 (Urk. 6/44) im Umfang von 68% als Erwerbstätige und im Umfang von 32% als im Haushalt Tätige. Dabei ist festzuhalten, dass das angestammte Pensum, wie oben dargelegt, nicht 68%, sondern 65% betrug; richtig wäre somit eine Qualifikation von 65% zu 35% gewesen,

zumal die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall nach eigenen Angaben weiterhin im angestammten Pensum tätig gewesen wäre (vgl. Urk. 6/44/3 oben).

3.6 .2

Nach der Einstellung der bisher ausgerichteten befristeten ganzen Rente per 30. April 2012 gingen die Ärzte der D.____ Klinik in ihrem Bericht vom 24. Mai 2012 (Urk. 6/61/1-2) davon aus, dass in der bisherigen Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Reinigungskraft eine vollständige Arbeitsunfähigkeit (S. 2) und in einer behinderungsangepassten Tätigkeit höchstens eine Arbeitsfähigkeit von 50 % bestehe (S. 1). In der Folge war die Beschwerdeführerin ab 15. August 2013 dennoch im Umfang eines Arbeitspensums von 28 %

erneut als Gebäudereinigerin bei der Z.____ AG

tätig (Urk. 6/101/1). Am 2. Oktober 2017 wurde ein Pfannenwechsel im Bereich der Totalprothese in der linken Hüfte durchgeführt (Urk. 6/99/2). Gleichzeitig litt die Beschwerdeführerin unter einer aktivierten

Varusgonarthrose

und unter Schmerzen im Bereich ihres rechten Kniegelenks, weshalb ihr am 2. Mai 2018 eine Knie totalprothese im rechten Knie eingesetzt wurde (Urk. 6/112/1-5

Ziff.

E. 5

) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, wovon der Beschwerdeführerin am 30. August 2019 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 7).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und

c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

% als Erwerbstätige und im Umfang von 72 %

als im Haushalt Tätige. 3.7

Während die Ärzte der Universitätsklinik B.____

in ihrem Bericht vom 16. Oktober 2009 (Urk. 6/31/6-8) der Beschwerdeführerin die Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit als Gebäudereinigerin im Umfang eines Arbeitspensums von 50 %

zumuten wollten, gingen Dr. C.____

in seinem Bericht vom 12. Februar 2010 (Urk. 6/40) und die Ärzte der D.____ Klinik in ihrem Bericht vom 24. Mai 2012 (Urk. 6/61/1-2) davon aus, dass der Beschwerdeführerin die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Gebäudereinigerin nicht mehr zumuten war.

Demzufolge ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit jedenfalls davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin, welche in der Zeit vom 15. August 2013

bis zur erneuten Anmeldung zum Leistungsbezug vom 6. Februar 2018 (Urk. 6/100)
im Umfang eines Arbeitspensums von 28 % als Gebäude reinigerin bei der Z.____ AG tätig
war, während dieser Zeit die von ihr ursprünglich (vom 30. August 2006 bis 31. Juli 2008
)
ausgeübte Tätigkeit als Gebäudereinigerin im Umfang eines Arbeitspensums von insgesamt
65 %
aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zuzumuten war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.